

Ausgabe September 2017

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

heute darf ich Ihnen die Ausgabe September meines Newsletters zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik vorlegen. Ich bespreche dort wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung und zum Brandschutz und informiere über Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Ich stehe für Rückfragen zu allen Beiträgen zur Verfügung und verbleibe mit Dank für Ihr Interesse

Dr. Ulrich Dieckert  
Rechtsanwalt

(ulrich.dieckert@dieckert.de)



## I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

### 1. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichtes Schöneberg vom 02.06.2017 (771 C 82/16) darf sich eine Videoüberwachung in der Tiefgarage einer WEG-Anlage nur auf genau bestimmte Stellplätze im Sondereigentum beziehen

Auch in Tiefgaragen, die in Wohnungseigentum stehen, kommt es immer wieder zu Beschädigungen an den dort abgestellten Kraftfahrzeugen. Im vorliegenden Fall hatten zwei Wohnungseigentümer erwirkt, dass ihnen die Gemeinschaft die Überwachung der im Sondereigentum stehenden Stellplätze per Beschluss erlaubt. Hiergegen wendete sich eine andere Miteigentümerin, die behauptete, die Kameras würden auch den Sprengwasserzähler an der Außenwand der Tiefgarage erfassen und seien deshalb nicht ordnungsgemäß. Sie rief das zuständige Amtsgericht an, welches den angefochtenen Beschluss jedoch bestätigte. Danach dürfe ein Wohnungseigentümer sein Sondereigentum durch den Einsatz von Videokameras überwachen, soweit die Überwachung nicht auch fremdes Sondereigentum oder gemeinschaftliches Eigentum sowie öffentliche Flächen sowie fremde Grundstücke erfasse. Zwar befindet sich an der Außenwand der Tiefgarage ein Sprengwasserzähler, der jedoch nur vorheriger Absprache durch befugte Personen (etwa durch den Verwalter) abgelesen wird. Für die Dauer der Ablesung müsse die Videoüberwachung unterbrochen werden. Ansonsten sei diese in der von der WEG beschlossenen Form zulässig.

**Praxishinweis:** Letztlich bestätigt das AG Schöneberg mit dieser Entscheidung die ständige Rechtsprechung (so z. B. BGH, Urteil vom 16.03.2010, VI ZR 176/09). Da sich die Tiefgarage im WEG-Eigentum befindet, handelt es sich nicht um eine Überwachung öffentlich zugänglicher Räume gemäß § 6 b BDSG. Vielmehr sind hier die allgemeinen Grundsätze aus § 28 Abs. 1 Nr. BDSG einschlägig, wonach die Videoüberwachung zulässig ist, wenn sie berechtigten Interessen dient, das mildeste Mittel darstellt und die Interessen anderer Betroffener nicht überwiegen. Dies war vorliegend der Fall.

**PS:** Unzulässig ist es hingegen, wenn ein Wohnungseigentümer in seinem PKW eine Kamera installiert, die mittels Bewegungsmelder auslöst und Bilder anderer Kfz und Personen erstellt, die sich dem Stellplatz des Wohnungseigentümers in der Tiefgarage nähern, aber sich noch auf der Gemeinschaftsfläche in der Tiefgarage befinden. Nach einer Entscheidung des AG Hamburg-Barmbek vom 14.10.2016 (880 C 9/16) verletzt dies sowohl die Miteigentumsanteile der übrigen Eigentümer als auch deren Persönlichkeitsrechte.

- 2. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 31.05.2017 (1 A 170/16) darf einem Verkehrsteilnehmer die permanente Überwachung des öffentlichen Verkehrsraums mittels einer Dashcam untersagt werden, wenn er die so gewonnenen Daten zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren verwendet, weil dies gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstößt.**

Das Thema Dashcam beschäftigt weiterhin die Gerichte. Im vorliegenden Fall nutzte ein Verkehrsteilnehmer die von ihm im Auto angebrachten Dashcams als selbsternannter „Hüter von Recht und Ordnung“. Denn er verwendete diese Aufzeichnungen, um andere Verkehrsteilnehmer wegen der Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuzeigen. Auf den von ihm angefertigten Aufnahmen waren nicht nur die fremden Kraftfahrzeuge, sondern auch die Kfz-Kennzeichen sowie die Gesichter der Fahrer zu erkennen; des Weiteren enthielten die Aufnahmen Angaben zu den Längen- und Breitengraden sowie dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Dies hielt die zuständige Datenschutzbehörde für unzulässig und erließ eine Anordnung, wonach dem als „Knöllchen-Horst“ bekannten Fahrer untersagt wurde, permanent den öffentlichen Verkehr mittels Dashcams zu überwachen.

Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Göttingen abgewiesen. Denn der Kläger habe durch die permanente Überwachung des Verkehrsgeschehens gegen § 6 b Bundesdatenschutzgesetz verstoßen, u. a. deshalb, weil er den Umstand der Beobachtung gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG nicht durch geeignete Maßnahme erkennbar gemacht habe. Eine permanente und anlasslose Überwachung des Straßenraums sei nicht gerechtfertigt. Zwar könne eine Videoüberwachung nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes zum Zwecke des Selbst- und Eigentumsschutzes mit einer diesbezüglichen Beweissicherung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen. Der Kläger verfolge jedoch keine schützenswerten eigenen Interessen, sondern würde sich als Hüter öffentlicher Interessen aufspielen. Die Gewährleistung eines gesetzeskonformen Straßenverkehrs obliege aber ausschließlich den Straßenverkehrsbehörden und nicht privaten Dritten.

**Praxishinweis:** Dem Verwaltungsgericht ist im Ergebnis recht zu geben. Es kann nicht sein, dass die Straßen vom selbsternannten „Hilfssheriffs“ unsicher gemacht werden, die andere Verkehrsteilnehmer mittels selbstgefertigter Dashcamaufnahmen bei den Straßenverkehrsbehörden anzeigen. Soweit sich das Verwaltungsgericht jedoch auf § 6 BDSG bezieht, so ist diese Vorschrift nach hiesiger Auffassung nicht anwendbar, da sie ersichtlich für stationäre Systeme gedacht war. Ansonsten liegt das Gericht mit der Aussage, grundsätzlich könne eine Videoüberwachung zum Zwecke des Selbst- und Eigentumsschutzes mit einer diesbezüglichen Beweissicherung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen, auf einer Linie mit der mittlerweile herrschenden Rechtsprechung.

## **II. Wichtige Entscheidungen zum Brandschutz**

- 1. Nach einer Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.03.2017 (2 L 78/16) darf die Baubehörde die Nachrüstung eines Hochhauses mit Brandschutztüren verlangen, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für Leib und Leben der Bewohner im Sinne von § 86 Abs. 1 BauO Sachsen-Anhalt besteht.**

Im vorliegenden Fall ging es um ein elfgeschossiges Hochhaus, in dem je Geschoss acht bis zehn Wohnungen untergebracht waren. Die zuständige Baubehörde war der Meinung, dass der seinerzeit genehmigte Zustand des Hauses den Anforderungen des Brandschutzes nicht mehr genügt und verfügte daher gemäß § 86 Abs. 1 der einschlägigen Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, dass innerhalb von zwei Monaten in allen Etagen zwischen Treppenraum und Fluren brandschutzklassifizierte Türanlagen einzubauen seien. Dies ergebe sich aus § 34 der Bauordnung, wonach die Treppenräume im Brandfall ausreichend lange benutzbar sein müssen, weil sie im Gebäude zu den wichtigsten Rettungswegen gehörten.

Der jetzige Zustand stelle eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner dar.

Die Klage des Hauseigentümers gegen diese Verfügung wurde auch in zweiter Instanz vom OVG Sachsen-Anhalt zurückgewiesen. Der Eigentümer könne sich hier nicht auf seinen „Bestandsschutz“ berufen. Denn nach dem Gesetz könnten nachträgliche Anpassungen von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sei. Das Gericht hält eine erhebliche und konkrete Gefahr im vorliegenden Fall für gegeben. Mit der Entstehung eines Brandes in einem Gebäude müsse praktisch jeder Zeit gerechnet werden. Der geforderte Einbau von Brandschutztüren sei nach aktueller Gesetzeslage (vgl. § 34 der Bauordnung) eine wichtige Maßnahme für den Brandschutz in einem Hochhaus. Ohne die verfügte Maßnahme bestünde für die Menschen in dem Gebäude nicht genügend Zeit, sich im Falle eines Brandes über das Treppenhaus zu retten.

**Praxishinweis:** In Sachen Brandschutz lassen die Gerichte in der Regel nicht mit sich reden. Wenn eine hinreichend konkrete Gefahr besteht, dass die Rettung von Menschen aufgrund des bestandskräftigen Zustandes eines Hauses beeinträchtigt ist, ist eine Berufung auf den baulichen Bestandsschutz nutzlos. Nicht ohne Grund enthalten sämtliche Bauordnungen Ausnahmevorschriften, die eine Anpassung im Falle von Gefahren an das aktuelle Baurecht vorsehen.

**2. Nach einer Entscheidung des OLG Köln vom 04.05.2016 (16 U 129/15) richtet sich die Haftung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz, der im Auftrag des Bauherrn im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Bescheinigung und den Prüfbericht erteilt, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, nach Werkvertragsrecht.**

Beim vorliegenden Fall hatte der vom Bauherrn beauftragte Sachverständige zu beurteilen, ob der Einbau eines Fensters in einer Trennwand zwischen Garage und Gebäude als bauordnungsrechtliche Abweichung von der gesetzlichen Norm zulässig ist, weil keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Trotz entsprechender Prüfbescheinigung lehnte die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Abweichung ab. Der Bauherr verlangte daraufhin den entstandenen Rückbauschaden für das Fenster (ca. 8.000,00 €) vom Brandschutzsachverständigen zurück.

Das OLG Köln bestätigte in zweiter Instanz das Bestehen eines Schadensersatzanspruches dem Grunde nach. Dieser richte sich nach den Grundsätzen des § 634 BGB, weil der Sachverständige im Auftrag des Bauherrn tätig geworden sei und insofern einen entsprechenden Werkerfolg schulde. Daran könne auch nichts ändern, dass die Prüfbescheinigung im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erteilt worden sei und insofern die Tätigkeit des Prüfsachverständigen funktional dem bauaufsichtlichen Verfahren diene.

**Praxishinweis:** Leider folgt das OLG Köln hier der allgemeinen Tendenz in der Rechtsprechung, dass die Tätigkeit von Brandschutzsachverständigen auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dann nach Werkvertragsrecht zu beurteilen ist, wenn die Beauftragung durch den Bauherrn erfolgt. Denn in einem solchen Fall soll der Sachverständige nicht mehr als verlängerter Arm der Behörde gelten, der dem Schutz der Amtshaftung unterliegt. Nur wenn ein Sachverständiger im erklärten Auftrag der Behörde als Beliehener tätig ist, (so insbesondere Prüfsachverständige), verbleibt es beim Privileg der Amtshaftung.

### III. Neue Gesetze und Verordnungen

#### Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU

Der Bundesrat hat am 17.05.2017 die vom Deutschen Bundestag am 27.04.2017 beschlossene Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 gebilligt. Dieses „Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ wurde am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es enthält eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n. F.), welche am 25.05.2018 zusammen mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft tritt.

Diese Neuregelungen haben auch erheblichen Einfluss auf die Zulässigkeit von sicherheitstechnischen Maßnahmen, bei denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Zutrittskontrolle und die Videoüberwachung. Betreiber derartiger Systeme werden künftig nicht nur die nationalen Regelungen im BDSG n. F. beachten müssen, sondern auch die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche direkt und unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten werden.

Über die Neuregelungen im Einzelnen werde ich in den nachfolgenden Newslettern berichten. Vorab sei mitgeteilt, dass die Pflichten von Unternehmen in Bezug auf den Datenschutz deutlich verschärft worden sind. So liegt die Beweislast dafür, dass die Erhebung von Daten in rechtskonformer Weise geschieht, künftig bei den verantwortlichen Betreibern, welche hierfür entsprechende Nachweise vorzuhalten haben. Vor Installation und Betrieb von datenschutzrelevanten Systemen hat stets eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erfolgen, welche dokumentiert werden muss. Betreiber von Videoüberwachungsanlagen haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitarbeiter stets einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und diesen unaufgefordert bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragter) zu melden. Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG n. F. sowie der DS-GVO können künftig mit erheblichen Bußgeldern (bis zu 20 Millionen Euro) belegt werden. Die Möglichkeiten für Betroffene, bei der datenerhebenden Stelle Schadensersatzansprüche immaterieller Art geltend zu machen, sind gestärkt worden.

Mit den Neuregelungen im BDSG n. F. und der DS-GVO werden Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Pflichten endgültig keine Kavaliersdelikte mehr darstellen. Betreiber von sicherheitstechnischen Anlagen, welche personenbezogene Daten erheben, sind gut beraten, sich auf diese Neuregelungen einzustellen. Wie Sie der Ziffer 5 dieses Newsletters (Veranstaltungen) entnehmen können, werde ich zu diesem Thema in den nächsten Monaten entsprechende Vorträge halten. Bei Interesse stehe ich auch für Referate bzw. Seminare in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrem Verband zur Verfügung.

### IV. Veröffentlichungen

Seit meinem letzten Newsletter sind **zwei neue Aufsätze** von mir veröffentlicht worden.

Zum einen berichte ich in der Zeitschrift FM Fakten Service 06/2017 der NORD/FM über „**Neues aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**“ zum Thema Videoüberwachung und Datenschutz. Der Artikel ist auf der Website meiner Kanzlei [www.dieckert.de](http://www.dieckert.de) über diesen [Link](#) aufrufbar. Dort finden Sie auch meine weiteren Veröffentlichungen zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik.

Zum anderen habe ich der Zeitschrift Drohnen-MAGAZIN 2-2017 einen Aufsatz zu den **Genehmigungsvorschriften der neuen Luftverkehrsordnung** geschrieben. Es geht dort um die Frage, welche Voraussetzungen der gewerbliche Betreiber von Videodrohnen erfüllen

muss, um eine Genehmigung zum Überfliegen von Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b Abs. 1 Satz 1 LuftVO zu erhalten.

Sie können diesen Aufsatz auf meiner neuen Website [www.drohnenrecht.de](http://www.drohnenrecht.de) lesen, wenn Sie über diesen [Link](#) aufrufen. Dort sind auch meine bisherigen Veröffentlichungen zum Thema „Videodrohnen“ abrufbar.

## V. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, bei denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik in den nächsten Monaten referiere:

### 1. **Reform des Bauvertragsrechtes 2018: Die wichtigsten Neuregelungen für Planer und Errichter von sicherheitstechnischen Anlagen**

Termin/Ort: 08.09.2017, Hamburg,  
Veranstalter: Notifier GmbH  
([www.notifier.de](http://www.notifier.de))

### 2. **Rechtsgrundlagen und Reform des Bauproduktenrechts in Deutschland**

Termin/Ort: 12.09.2017, Potsdam,  
Veranstalter: Brandenburgische Ingenieurkammer  
([www.bbik.de](http://www.bbik.de))

### 3. **Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz Grundverordnung sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz**

Termin/Ort: 13.09.2017, Köln,  
Veranstalter: SIMEDIA Akademie GmbH  
([www.simedia.de](http://www.simedia.de))

### 4. **Ausnahme von Betriebsverboten: Genehmigungspraxis der Luftfahrtbehörden für den gewerblichen Einsatz von Drohnen**

Termin/Ort: 27.09.2017, Berlin,  
Veranstalter: Interaerial Solutions  
([www.hinte-messe.de](http://www.hinte-messe.de))

### 5. **Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz**

Termin/Ort: 11.10.2017, Kiel,  
Veranstalter HeiTel  
([www.heitel.de](http://www.heitel.de))

### 6. **Videoüberwachung und Zutrittskontrolle in Krankenhäusern aus datenschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht**

Termin/Ort: 23.10.2017, Bad Kissingen,  
Veranstalter: Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V.  
([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

### 7. **Planerhaftung im Brandschutz**

Termin/Ort: 26.10.2017, Fulda,  
Veranstalter: BHE-Akademie  
([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

**8. Haftungsrisiken von Errichtern bei Eingriff in fremde Netze**

Termin/Ort: 08.11.2017, Essen,  
Veranstalter BHE-Kongress  
([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

**9. Rechtliche Grundlagen für den Sicherheitsmanager**

Termin/Ort: 09.11.2017, Köln,  
Veranstalter: SIMEDIA Akademie GmbH  
([www.simedia.de](http://www.simedia.de))

**10. Aktuelle Rechtsfragen bei der Videoüberwachung und Zutrittssteuerung**

Termin/Ort: 21.11.2017, Frankfurt  
Veranstalter: BHE-Akademie  
([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

**VI. Schulungen zum Baurecht ([www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de))**

Unsere Kanzlei bietet auch in zweiten Halbjahr 2017 wieder zahlreiche baurechtliche Schulungen an. Dabei werden wir auch über das neue Bauvertragsrecht sowie das Vertragsrecht für Architekten und Ingenieure referieren, das im Rahmen der BGB-Reform Anfang nächsten Jahres (01.01.2018) in Kraft tritt. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) entnehmen.